

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1983	Nummer 62
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2432	18. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erläuterungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge - sog. Garantiefonds - (AVV-GF) . . . . .	1440

2432

## I.

**Erläuterungen  
zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
des Bundesministers für Jugend,  
Familie und Gesundheit über Beihilfen  
zur Eingliederung junger Aussiedler,  
junger Zuwanderer aus der DDR  
und Berlin (Ost) sowie junger  
ausländischer Flüchtlinge  
– sog. Garantiefonds – (AVV-GF)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 18. 5. 1983 – IV C 2 – 9400 –

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit RdErl. v. 17. 12. 1981 (GMBL 1982 S. 65) Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge (sog. Garantiefonds) erlassen. Sie sind mit Wirkung vom 1. 1. 1982 in Kraft getreten.

Hierzu ergehen folgende Erläuterungen:

**Zu Nr. 2b):**

- 2.0.1 Nach Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) am 1. 8. 1982 werden die Anerkennungen nach § 3 AsylVfG vorgenommen. § 28 AuslG ist aufgehoben worden.

**Zu Nr. 2d):**

- 2.0.2 Bei ausländischen Flüchtlingen, die sich aufgrund einer Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin aufhalten, kann nur der Besuch eines Kurses zum Erlernen der deutschen Sprache nach Nr. 7 (2) gefördert werden.

**Zu Nr. 3 (1) a):**

- 3.1.1 Als Nachweis der Antragsberechtigung gilt auch die Heimkehrerbescheinigung nach § 1 Abs. 3 HkG. Sie ersetzt insofern den Registrierschein.
- 3.1.2 Personen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) genannten Gebieten (z. Z. unter fremder Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien, China) vertrieben wurden und erst nach dem 31. 3. 1952 dorthin zurückkehrten, sowie Personen, die ohne vertrieben zu sein, ihren Wohnsitz nach dem 8. 5. 1945 erstmals in den vorgenannten Gebieten begründeten und im Zuge der Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin zurückkehren, sind keine Aussiedler. Ihre berufliche und schulische Eingliederung weist u. U. die gleichen Probleme auf, wie dies bei Aussiedlern der Fall ist. In diesen Fällen ist deshalb zu prüfen, ob eine Ausnahmeregelung gem. Nr. 19 (1) beantragt werden sollte, um ihre berufliche und schulische Eingliederung sicherzustellen. Entsprechende Anträge sind mir mit einer genauen Schilderung des Falles vorzulegen.

**Zu Nr. 3 (1) d):**

- 3.1.3 Der Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Nr. 2c) kann auch durch die Einholung einer Bescheinigung des Ausländeramtes oder meinen Einweisungsbescheid an die Gemeinde, in dem die als Kontingentflüchtlinge aufzunehmenden Personen namentlich aufgeführt sind, erfolgen.

**Zu Nr. 4 (1):**

- 4.1.1 Der Antrag soll, wenn nicht besonders eilige Fälle eine Ausnahme rechtfertigen, auf Formblättern gestellt werden. Dies liegt wegen der umfangreichen Fragestellungen und wegen der Zahl und der Form der notwendigen Nachweise im Interesse des Antragstellers.

4.1.2 Antrags- und Berechnungsformulare hat der Deutsche Gemeindeverlag, Postfach 10 04 48, 5000 Köln 1, entwickelt.

4.1.3 Der volljährige Auszubildende, sein Ehegatte sowie seine Eltern oder gegebenenfalls auch seine anderen gesetzlichen Vertreter haben bei der Antragstellung folgende Erklärung zu unterschreiben:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und weiß, daß ich auf Verlangen die Beweismittel zu bezeichnen und Urkunden vorzulegen habe, die zur Feststellung des Anspruches und zur Entscheidung über den Antrag auf Garantiefondsbeihilfe von Bedeutung sind.

Mir ist bekannt, daß der Auszubildende in der Regel als nicht bedürftig angesehen wird, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht binnen 2 Monaten nach schriftlicher Aufforderung vorgelegt werden.

Ich verpflichte mich, der Einrichtung bzw. Behörde, die über diesen Beihilfeantrag entscheidet, unverzüglich und schriftlich jede Änderung der Tatsachen anzuseigen, über die ich im Zusammenhang mit diesem Beihilfeantrag Erklärungen abgegeben habe.

Mir ist bekannt, daß ich wegen schulhaft falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann. Als Empfänger der Beihilfe verpflichte ich mich, diese insoweit zurückzuzahlen, als die Voraussetzungen für ihre Leistung nicht vorgelegen haben und erkennbar war, daß die Beihilfe nicht oder nicht in diesem Umfang zusteht.

Ich weiß, daß ich mich dann weder auf den Vertrauenschutz noch auf den Verbrauch des zu Unrecht erhaltenen Betrages berufen kann.

**Zu Nr. 4 (5):**

- 4.5.1 Werden die geforderten Unterlagen nach Aufforderung und Fristsetzung nicht vorgelegt, ist der Antrag wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters abzulehnen.

**Zu Nr. 4 (6):**

- 4.6.1 Dem Auszubildenden und seinen Unterhaltpflichtigen ist sowohl bei der Antragstellung wie im Bezugsbereich mitzuteilen, welche Änderungen anzuseigen sind.

**Zu Nr. 5 (1):**

- 5.1.1 Der rechtzeitige Beginn einer ausreichenden Förderung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der schulischen und beruflichen Eingliederung. Dieses Ziel wird in der Regel nur durch die vorschussweise Gewährung einer Beihilfe gem. Nr. 6 (1) zu erreichen sein.

- 5.1.2 Die Garantiefondsbeihilfe ist für jeden Tag der Ausbildung zu gewähren, an dem die Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Das gilt auch dann, wenn eine Ausbildung schon vor der Entscheidung über den Antrag abgebrochen wurde. Auf die Ausführungsbestimmung 8.1.1 wird hingewiesen.

**Zu Nr. 5 (4):**

- 5.4.1 Die verspätete Zuerkennung des Status, der erst die Antragsberechtigung zur Folge hat, ist ein Grund, den der Antragsteller nicht zu vertreten hat.

- 5.4.2 Vor einer beabsichtigten Ablehnung wegen der Überschreitung der Fristen ist der Regierungspräsident zu hören.

**Zu Nr. 6 (1):**

- 6.1.1 Die Behörde ist verpflichtet, bereits dann einen Vorschuss zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß andere mögliche Beihilfen oder Leistungen beantragt wurden. Eingliederungsbedingte Schwierigkeiten bei der Antragstellung nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber ist nicht abzuwarten.

ten; ggf. ist der Vorschuß sogar als Vorausleistung gem. Nr. 9 (5) zu gewähren.

Dadurch soll erreicht werden, daß der begünstigte Personenkreis frei von materiellen Sorgen schneller die nötigen Eingliederungs- und Ausbildungsmäßignahmen beginnen kann. Für die Berechnung des Vorschusses gelten die Ausführungsbestimmungen zu Nr. 9 (5).

- 6.1.2 Mit dem Nachweis, daß die Ausbildungsbeihilfen beantragt wurden, auf die aufgrund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein Anspruch besteht, sind die vom Auszubildenden und seinen Unterhaltsverpflichteten unterschriebenen Einverständniserklärungen nach Absatz 5 vorzulegen (Anlage 1).
- 6.1.3 Soweit ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen oder entsprechende Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besteht und auf einen entsprechenden Antrag eine völlige oder teilweise Ablehnung erfolgt, ist der Anspruchsberechtigte nicht verpflichtet, den Rechtsweg auszuschöpfen.
- 6.1.4 Hat der Auszubildende die unterbliebene Antragstellung auf Ausbildungsbeihilfen oder entsprechende Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu vertreten, so ist die Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften zunächst nicht zu leisten. Werden diese Leistungen schließlich beantragt, aber nicht rückwirkend gewährt, so ist die Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften ab Antragsmonat bzw. Ausbildungsbeginn (Nr. 8 Abs. 1) zu gewähren. Die nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erbrachten Leistungen sind jedoch als fiktives Einkommen ab dem Zeitpunkt anzurechnen, ab dem sie bei ordnungsgemäßer Antragstellung gewährt worden wären.
- 6.1.5 In Fällen, in denen Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zwar beantragt worden sind, dieser Antrag jedoch später ohne ausreichende Begründung zurückgenommen worden ist, ist die Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften ab der Antragsrücknahme einzustellen. Die nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erbrachten Leistungen sind auf die bisher gewährte Beihilfe als fiktives Einkommen anzurechnen.
- 6.1.6 Zur Ermittlung der fiktiven Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ist eine Stellungnahme des anderen Leistungsträgers anzufordern.

#### Zu Nr. 6 (4):

- 6.4.1 Vorrang vor den Beihilfen nach den AVV haben Leistungen aufgrund von Vorschriften über die individuelle Förderung der Ausbildung nach
- dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);
  - den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (z. B. Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Heimkehrergesetz (HkG));
  - dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bzw. der Verordnung über die Förderung der Teilnahme von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen an Deutschlehrgängen (Sprachförderungsverordnung – SprachFV);
  - dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);
  - dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG).

6.4.2 Abgrenzung zwischen JWG und Garantiefonds:

Bei minderjährigen Zuwanderern ist zu berücksichtigen, daß in der Regel eingliederungsbedingte Schwierigkeiten – insbesondere Sprachprobleme – im Vordergrund stehen. Es kann nicht von einem generellen erzieherischen Defizit ausgegangen werden. Hilfe zur Erziehung ist durch die Träger der Jugendhilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 6 Abs. 2, 81 und 83 JWG nur dann zu gewähren, wenn der zu

Fördernde im Einzelfall eine Erziehungsbeihilfe benötigt.

- 6.4.3 Nachrangige Leistungen gegenüber den AVV-GF:
- Durch Artikel 21 des Haushaltsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wurde in Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) der Unterabschnitt 3 (Ausbildungshilfe) ersatzlos gestrichen.
  - Leistungen nach der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung von Deutschlehrgängen für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge (Sprachförderungsvereinbarung – SprachFVbg) sind gegenüber Leistungen nach den AVV-GF nachrangig.
- 6.4.4 Die vorrangigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind bis zur Höhe der nach diesen AVV ange setzten Kosten der Unterkunft (Nr. 11 (4) Satz 2 und 3) anzurechnen.

#### Zu Nr. 6 (5):

- 6.5.1 Als Einverständniserklärung ist das entsprechende Formblatt (Muster s. Anlage 1) in dreifacher Ausfertigung einzureichen (für Antragsteller, Erstattungsbehörde und Bewilligungsstelle der Garantiefondsbeihilfe).

Bei Nichtvorlage der Einverständniserklärung oder Verweigerung der Unterschriften kann eine Beihilfe nach diesen AVV nicht bewilligt werden. Es ist dann zu unterstellen, daß der Auszubildende nicht bedürftig ist (Nr. 4 (5) Satz 3).

#### Zu Nr. 7 (1):

- 7.1.1 Nach den in Buchst. a) und b) aufgezählten Ausbildungarten kann praktisch jede schulische und erstmalige berufliche Ausbildung, für die der Auszubildende gem. Nr. 5 (2) geeignet ist, gefördert werden.
- 7.1.2 Fachakademien zählen zu den unter Buchstabe b) genannten Schulen.
- 7.1.3 Die Teilnahme an Intensivkursen in Deutsch mit Internatsunterbringung ist vor allem für solche junge Aussiedler zu fördern, die im Herkunftsland ihre Volksschulpflicht erfüllt haben und nach dem Besuch des Intensivkurses eine Berufsausbildung oder den Besuch einer weiterführenden Schule beginnen oder fortsetzen wollen. Da die Unterrichtskosten für diese Sprachkurse in der Regel über 200,- DM monatlich liegen werden, ist Nr. 10 Abs. 2 zu beachten.
- 7.1.4 Für die Entscheidung über die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen nach Buchst. c) und Umschulungsmaßnahmen nach Buchst. d) lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen. Vom freien Ermessen sollte zugunsten einer guten beruflichen Eingliederung großzügig Gebrauch gemacht werden. Nur schwerwiegende Gründe, wie mehrfacher vom Auszubildenden selbst zu vertretender Berufswechsel, können von einer Förderung ausschließen.

Hat der Antragsteller im Herkunftsland eine Berufsausbildung abgeschlossen, ist insbesondere zu prüfen, ob er nunmehr entsprechend seiner Ausbildung in eine Berufstätigkeit vermittelt werden kann. Hierzu ist eine Stellungnahme des Arbeitsamtes erforderlich.

- 7.1.5 Sofern nach einem Deutsch-Sprachkurs von überörtlicher Bedeutung weder die Aufnahme einer Ausbildung noch einer Berufstätigkeit beabsichtigt ist, kommt eine Garantiefonds-Förderung nicht in Betracht. Eine Förderung der Sprachkursmaßnahme ist jedoch ggfs. nach der SprachFVbg in der jeweils geltenden Fassung möglich. Diese Sprachkursteilnehmer sind daher an das zuständige Arbeitsamt zu verweisen.

- 7.1.6 Im allgemeinen ist darauf hinzuwirken, daß es sich bei der Ausbildung um Vollzeitunterricht von mindestens 5 Stunden täglich handelt. Besucht ein An-

tragsteller einen Teilzeitunterricht (z. B. Abendkurse), ist in der Regel davon auszugehen, daß eine im Rahmen der Eingliederung notwendige Ausbildung nicht vorliegt.

#### Zu Nr. 8 (1):

- 8.1.1 Die Garantiefondsbeihilfe wird als Eingliederungshilfe und deshalb nur für eine begrenzte Zeit von höchstens 36 bzw. 48 Monaten gewährt. Bei tageweiser Berechnung der Beihilfe kann  $\frac{1}{3}$  der monatlichen Beihilfe zugrunde gelegt werden.
- 8.1.2 Für die gutachtliche Stellungnahme ist die Ausbildungsstätte selbst zuständig.
- 8.1.3 Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer kommt insbesondere beim Besuch einer Fördereinrichtung in Betracht, wenn die Frist von 36 Monaten während des Schuljahres enden würde, des weiteren, wenn die Ausbildung aus verständlichen Gründen (z. B. Krankheit) vorübergehend unterbrochen wurde.
- 8.1.4 Soweit eine Frist nach Monaten bestimmt ist (36, 48, 60 Monate), endet die Frist mit Ablauf des betreffenden Monats.

#### Zu Nr. 8 (2):

- 8.2.1 Der Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 17. 11. 1977 ist im Gemeinsamen Amtsblatt NW 1978 S. 60 veröffentlicht.

#### Zu Nr. 8 (3):

- 8.3.1 Die Garantiefondsbeihilfe ist bei verspäteter Antragstellung im ersten Jahr nach der Einreise nur dann nicht rückwirkend zu gewähren, wenn dem Antragsteller ein persönliches Verschulden an der verspäteten Antragstellung nachzuweisen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände davon ausgegangen werden, daß der Antragsteller das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Diese besonderen Umstände sind von dem Antragsteller darzulegen und zu beweisen.
- 8.3.2 Gliedert sich eine bestimmte Ausbildungsart in mehrere Bewilligungszeiträume nach Nr. 8 (4) – z. B. Schuljahre –, ist bei der Weiterbewilligung für den jeweils nächsten Bewilligungszeitraum Nr. 8 (3) nicht anzuwenden.

#### Zu Nr. 8 (4):

- 8.4.1 Eine Abweichung vom Regelbewilligungszeitraum ist angebracht, wenn absehbar ist
  - a) die Beendigung der geförderten Ausbildung,
  - b) das Erreichen der Förderungshöchstdauer gemäß BAföG oder
  - c) der Ablauf der maximalen Förderungszeit von 36 bzw. 48 Monaten.

#### Zu Nr. 8 (6):

- 8.6.1 Auf die Ausführungsbestimmungen in Nr. 9 (5) wird hingewiesen.

#### Zu Nr. 8 (7):

- 8.7.1 Die Überbrückungsregelung hat vor allem bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte Bedeutung. Auf die Ausführungsbestimmungen zu Nr. 16 Abs. 1 wird hingewiesen.

#### Zu Nr. 9 (1):

- Anlage 2 9.1.1 Berechnungsbeispiele: Anlage 2

#### Zu Nr. 9 (2):

- 9.2.1 Was unter allgemeiner Schulpflicht zu verstehen ist, bestimmt das Schulpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164/SGV. NW. 223).

9.2.2 Im Regelfall beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahrs.

9.2.3 Die Vollzeitschulpflicht endet nach 10 Schuljahren. Sie endet ausnahmsweise vorher, wenn der Schüler einen der nach dem 10. Vollzeitschuljahr vorgesehene Abschlüsse in weniger als 10 Schuljahren erreicht hat.

9.2.4 Hat der Auszubildende nach dem Besuch der 8-klassigen Schule im Herkunftsland, der als Hauptschulabschluß nach Klasse 9 anerkannt worden ist, ein weiteres Jahr die Schule besucht, sind bei der Förderung in der Folgezeit die Leistungen für Auszubildende, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

9.2.5 Auszubildende können, solange die Vollzeitschulpflicht besteht, bei einer Ausbildung vom Wohnort der Eltern aus nicht gefördert werden, es sei denn, daß es sich um eine Fördereinrichtung handelt. Wechselt der Auszubildende aus der Fördereinrichtung der Ausbildungsstätte in die Regelklasse, ist die Förderung einzustellen. Nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegende Auszubildende können voll gefördert werden. Auf Nr. 11 (7) wird hingewiesen.

#### Zu Nr. 9 (5):

- 9.5.1 Für Auszubildende, die nach Nr. 11 (4) nicht bei ihren Eltern und nach Nr. 11 (5) in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle untergebracht sind, errechnet sich für die ersten 3 Monate der monatliche Bedarf aus nachfolgenden Beträgen:
  - a) evtl. Schulgeld (Nr. 10 (2))
  - b) Lernmittelpauschale (Nr. 10 (3))
  - c) Fahrkosten für die Anreise zur Ausbildungsstätte und evtl. in diese Zeit fallende Familienheimfahrten (Nr. 10 (5))
  - d) Kosten der Unterkunft und Verpflegung (Nr. 11 (4) oder (5))
  - e) Betrag für notwendige persönliche Bedürfnisse (Nr. 11 (4) und (5)).

9.5.2 Der den Betrag von monatlich 350,- DM überschreitende Bedarf soll vor allem bei alleinstehenden Auszubildenden berücksichtigt werden.

9.5.3 Der ermittelte monatliche Bedarf ist auch dem Abschlagsbetrag nach Nr. 8 (6) zugrundezulegen, sofern nicht bereits die endgültige Berechnung der Beihilfe vorgenommen werden kann.

9.5.4 Übersteigt die später berechnete Garantiefondsbeihilfe die monatliche Vorausleistung nach Abs. (5), so sind die erforderlichen Nachzahlungen zu leisten. Bleibt die errechnete Beihilfe jedoch unter der bereits gezahlten Vorausleistung, so ist der überzählige Betrag nicht zurückzufordern.

#### Zu Nr. 9 (6):

- 9.6.1 Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Förderung lediglich in Form der Zahlung einer Lernmittelpauschale in Betracht käme.

#### Zu Nr. 9 (7):

- 9.7.1 Die Durchführung dieser AVV obliegt nach Nr. 15 (1) den Kreisen, kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten.
- 9.7.2 In Fällen, in denen sich eine zumutbare Eigenleistung der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14 (7) nicht errechnet, genügt die Mitteilung der Berechnung des Bedarfs des Auszubildenden. Auf die Ausführungsbestimmung 13.0.4 wird hingewiesen.
- 9.7.3 In den Bescheid soll neben der Rechtsbehelfsbelehrung folgende Formulierung aufgenommen werden: Der Auszubildende, seine Eltern und sein Ehegatte sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die Änderung der Tatsachen schriftlich mit den er-

forderlichen Unterlagen anzuzeigen, über die sie im Zusammenhang mit dem Antrag auf Garantiefondsbeihilfe Erklärungen abgegeben haben. Dies betrifft vor allem alle Veränderungen der familiären Verhältnisse (Heirat, Geburt eines Kindes oder Geschwisters, Todesfall), der Ausbildungsverhältnisse (Fachwechsel, Wiederholungssemester, Abbruch, Abschluß, Unterbrechung oder Veränderung der Ausbildung) sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Aufnahme, Beendigung oder Änderung der schulischen oder beruflichen Ausbildung eines Geschwisters, Bewilligung anderer Ausbildungsbeihilfen, Empfang oder Wegfall von Arbeitseinkommen oder Arbeitslosengeld, Eintritt des Versorgungsfalles, Empfang von Waisengeld oder Waisenrente, Einnahmen aus Werkstudententätigkeit, Rentennachzahlungen und sonstige Zahlungen von dritter Stelle o. a.).

Die Angabe von Tatsachen in einem Wiederholungsantrag ist keine Änderungsanzeige.

Die Garantiefondsbeihilfe wird auch für die Zeit nach Eingang der Änderungsanzeige bis zur endgültigen Entscheidung, aber höchstens für 6 Monate unter Vorbehalt weitergezahlt.

Soweit die Voraussetzungen für die Leistung der Garantiefondsbeihilfe nicht vorgelegen haben und dies der Begünstigte zu vertreten hat oder er erkennen konnte, daß ihm die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang zustehen, sind die zu Unrecht erhaltenen Beträge zurückzuzahlen. Es ist dann wieder eine Berufung auf den Vertrauensschutz noch auf Verbrauch des überzahlten Betrages möglich.

Soweit für den in diesem Bescheid angegebenen Bewilligungszeitraum bereits ein Bescheid erlassen wurde, tritt dieser Bescheid an dessen Stelle.

- 9.7.4 Eine Abschrift dieses Bescheides soll von der Vollzugsstelle unverzüglich und unaufgefordert den Behörden und Einrichtungen zur Kenntnis gebracht werden, die dem Auszubildenden ebenfalls Ausbildungsbeihilfen oder ähnliche Leistungen gewähren.

#### Zu Nr. 10 (2):

- 10.2.1 Anträge auf Zulassung von Schul- und Unterrichtsgeldern, die den Betrag von 200,- DM monatlich übersteigen, sind dem für den Ausbildungsort zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen. Außerdem sind grundsätzliche Erfahrungen in diesem Förderbereich mitzuteilen.
- 10.2.2 Schülern, die, um den Anschluß an eine ihrem Alter entsprechende Klasse an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule zu erreichen, eines Nachhilfeunterrichtes in einem oder mehreren Fächern bedürfen, können Beihilfen zur Deckung der Unterrichtsgebühren gewährt werden, wenn Nr. 9 (2) nicht entgegensteht. Betragen die für den Nachhilfeunterricht entstehenden Kosten mehr als 200,- DM monatlich, ist der Antrag dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.
- 10.2.3 Es bestehen keine Bedenken, die Unterrichtsgebühren in der Höhe, in der eine Förderung nach den AVV in Betracht kommt, unmittelbar mit der den Unterricht erteilenden Lehrkraft abzurechnen, sofern der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter dieser Verfahrensweise zustimmt.

#### Zu Nr. 10 (3):

- 10.3.1 Es ist grundsätzlich von einem Betrag für Lernmittel von 15,- DM auszugehen.
- 10.3.2 Die Lernmittelpauschale ist auf 12 Monate berechnet, daher besteht während der Ferien ein Anspruch auf Fortzahlung dieser Leistung, wenn der zu gewährende Betrag nicht für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe gezahlt wurde.
- 10.3.3 Die Lernmittelpauschalen für Arbeitsmaterial im Rahmen des § 27 BVG sind in der jeweils gültigen Fassung im SMBl. NW. unter der Gliederungsnummer 8301 veröffentlicht.

10.3.4 Die Lernmittelpauschalen können ohne besonderen Nachweis bewilligt werden.

10.3.5 Die Heime und Internate haben die zweckentsprechende Verwendung der Lernmittelpauschalen insgesamt in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen und für eine evtl. Nachprüfung bereitzuhalten.

#### Zu Nr. 10 (5):

- 10.5.1 Fahrtkosten sind nur dann zu übernehmen, soweit sie nicht von anderer Seite getragen werden.
- 10.5.2 Kosten der Heimfahrt beinhalten immer die Hin- und Rückfahrkosten.
- 10.5.3 Die Kosten für die An- und Abreise sowie die Ferienheimfahrten sind bei einer Unterbringung außerhalb des Wohnortes der Eltern neben den Wochenendfamilienheimfahrten gesondert zu erstatzen.

#### Zu Nr. 11:

11.0.1 Bei der Festsetzung der Kosten des Lebensunterhaltes werden je nach der Art der Unterbringung der Auszubildenden während ihrer Ausbildung 5 Fallgruppen unterschieden:

- Schulpflichtige, die bei ihren Eltern untergebracht sind (Nr. 11 Abs. 2);
- Nicht-Schulpflichtige, die bei ihren Eltern untergebracht sind (Nr. 11 Abs. 3);
- Schulpflichtige und Nicht-Schulpflichtige, die weder bei ihren Eltern noch in einem Heim, einem Internat oder einer Pflegestelle untergebracht sind (Nr. 11 Abs. 4). Dazu zählen auch verheiratete Auszubildende mit einem eigenen Haushalt und Auszubildende, die in einer Wohngemeinschaft wohnen;
- Schulpflichtige und Nicht-Schulpflichtige, die nicht bei ihren Eltern, aber in einem Heim, einem Internat oder einer Pflegestelle untergebracht sind (Nr. 11 Abs. 5);
- Nicht-Schulpflichtige, die während ihrer Berufsausbildung bei freier Unterkunft und Verpflegung beim Lehrherrn oder in der Ausbildungsstätte untergebracht sind (Nr. 11 Abs. 6).

#### Zu Nr. 11 (2):

11.2.1 Bei Auszubildenden, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, während der Ausbildung bei ihren Eltern untergebracht sind und eine Fördereinrichtung besuchen, können zwar die Kosten des Lebensunterhaltes (Nr. 11) nicht berücksichtigt werden, es sind jedoch evtl. Ausbildungskosten (Nr. 10) und die Kosten eines etwaigen Sonderbedarfes (Nr. 12) förderungsfähig (Nr. 9 (2)). Auf die Ausführungsbestimmungen zu Nr. 9 (2) wird hingewiesen.

#### Zu Nr. 11 (3):

- 11.3.1 Bei Unterbringung des Auszubildenden bei seinen Eltern oder einem Elternteil errechnet sich der monatliche Bedarf aus folgenden Beträgen:
- Ausbildungskosten (Nr. 10),
  - Kosten des Lebensunterhalts und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse in Höhe des für den Auszubildenden am Wohnort der Eltern maßgeblichen Regelsatzes (Nr. 11 (3)),
  - sonstige Kosten eines etwaigen Sonderbedarfes (Nr. 12).

11.3.2 Die Kosten für die Unterkunft des Auszubildenden bei den Eltern werden nicht bei der Ermittlung seines Bedarfes, sondern durch die Berücksichtigung der Kosten der Familienunterkunft bei der Feststellung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltpflichtigen (Nr. 14 (4) Buchst. a Satz 1) berücksichtigt.

#### Zu Nr. 11 (4):

- 11.4.1 Ist der Auszubildende nicht bei seinen Eltern untergebracht und sind Nr. 11 (5) und (6) nicht anzuwen-

den, errechnet sich der monatliche Bedarf aus folgenden Beträgen:

- a) Ausbildungskosten (Nr. 10),
  - b) Kosten der Verpflegung und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse in zweifacher Höhe der am Ausbildungsort maßgeblichen Regelsätze für einen Haushaltsangehörigen im Alter des Auszubildenden (Nr. 11 (4)),
  - c) Kosten der Unterkunft (Nr. 11 (4)): Pauschbetrag oder nachgewiesene höhere Kosten bzw. Mietanteil. Bei einem verheirateten Auszubildenden, der im eigenen Haushalt wohnt oder bei einem Auszubildenden, der in Wohngemeinschaft wohnt, ist nur der auf ihn entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft anzurechnen;
  - d) sonstige Kosten eines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12).
- 11.4.2 Soweit Mehrkosten, die die Pauschbeträge übersteigen, für die Unterkunft geltend gemacht werden, sind sie durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung nachzuweisen, die vom Vermieter und dem Auszubildenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
- Zur den Kosten der Unterkunft zählen auch die Nebenkosten (z. B. Wasser, Heizung, Beleuchtung, Hausreinigung etc.).
- Es kann in der Regel unterstellt werden, daß die Mehrkosten für die Unterkunft nicht aus der Gesamtförderung gedeckt werden können, da alle anderen Leistungen zweckbestimmt gewährt werden.
- 11.4.3 Für Auszubildende, die allgemeinbildende Schulen außerhalb des Wohnortes ihrer Eltern besuchen, werden diese Kosten nur dann anerkannt, wenn im Ausbildungsort kein Schülerwohnheim besteht oder die am Ausbildungsort befindlichen Schülerwohnheime bescheinigen, daß ein Heimplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

#### Zu Nr. 11 (5):

- 11.5.1 Bei der Unterbringung des Auszubildenden in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle errechnet sich der monatliche Bedarf aus folgenden Beträgen:
- a) Ausbildungskosten (Nr. 10),
  - b) Kosten der Unterbringung und Verpflegung in Höhe des festgesetzten oder genehmigten Pflegesatzes (Nr. 11 (5)),
  - c) Betrag für notwendige persönliche Bedürfnisse in Höhe eines Drittels des am Ausbildungsort maßgeblichen Regelsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen bzw. bei Auszubildenden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, für einen Haushaltvorstand (Nr. 11 Abs. 5);
  - d) Sonstige Kosten eines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12).
- 11.5.2 Der den Auszubildenden zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse gewährte Betrag in Höhe  $\frac{1}{3}$  des Regelsatzes der Sozialhilfe ist Auszubildenden, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, grundsätzlich vom Träger des Internates oder Schülerwohnheimes auszuzahlen. Er kann Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in 3 gleichen Raten jeweils zum 1., 10. und 20. eines Monats ausgezahlt werden.
- 11.5.3 Auszubildende, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen über einen Teilbetrag in Höhe von 30,- DM monatlich nur mit Zustimmung des Erziehers verfügen. Der Rest ist dem Auszubildenden ebenfalls in 3 gleichen Raten zu den angegebenen Zeiten auszuzahlen.
- 11.5.4 Die den Auszubildenden ausgezahlten Beträge müssen von diesen quittiert werden. Entsprechende Bücher oder Kontokarten sind von den Internaten zu führen.

#### Zu Nr. 11 (7):

- 11.7.1 Eine auswärtige Unterbringung ist in jedem Fall gerechtfertigt, wenn diese nach dem BAföG als förderungsfähig anerkannt wird. Darüber hinaus ist die Entscheidung immer zugunsten der Unterbringung in einer schulischen Einrichtung zu treffen, an der den Eingliederungsproblemen des Schülers Rechnung getragen wird.
- 11.7.2 In Einzelfällen kann die Unterbringung in einem Heim oder Internat aus sozialen Gründen angezeigt erscheinen, obwohl vom Wohnort der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichbar ist (z. B. eingliederungsbedingt sehr beengte Wohnverhältnisse, schwierige familiäre Verhältnisse, schulische Betreuung durch die Eltern wegen deren Sprachkursbesuch nicht möglich). Diese besonderen Umstände sind im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen am Wohnort der Eltern zu klären.
- 11.7.3 Absatz 7 gilt nicht für verheiratete Auszubildende mit eigenem Haushalt.
- 11.7.4 Auf die Mitteilungen der Bezirksregierungen über die Schulen mit besonderen Fördereinrichtungen in den einzelnen Städten und Kreisen wird besonders hingewiesen.

#### Zu Nr. 11 (8):

- 11.8.1 Auszubildender im Sinne der Nr. 11 (8) ist der Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung betrieblicher oder überbetrieblicher (z. B. Lehrwerkstätten) Art. Als eine der Lehrvergütung entsprechende Ausbildungshilfe kommen insbesondere Ausbildungshilfen nach §§ 40, 40 a AFG und § 10 HkG in Betracht, sofern hierdurch eine berufliche Ausbildung gefördert wird. Für eine schulische Ausbildung – auch eine berufliche Ausbildung in Schulform – ist Nr. 11 (8) nicht anwendbar.
- 11.8.2 Bei der Ermittlung des Bedarfs sind die Kosten des Lebensunterhalts nach Nr. 11 (1) anzusetzen, aber nicht förderungsfähig. Die Ausbildungskosten und der Sonderbedarf bleiben jedoch insoweit förderungsfähig, als sie von der Lehrvergütung – neben den Kosten der Unterkunft und Verpflegung – nicht abgedeckt werden. Es ist deshalb von dem Bedarf nach Nrn. 10, 11 (3 bis 6) abzüglich des nach Nrn. 13 und 14 anzurechnenden Einkommens auszugehen. Übersteigt die so ermittelte Beihilfe den Betrag, der sich nach Nrn. 10 und 12 ergibt, kann dieser übersteigende Betrag nicht gewährt werden. Es kommt dann als Beihilfe lediglich der Betrag, der nach Nrn. 10 und 12 ermittelt worden ist, in Betracht.
- 11.8.3 Die Regelung gilt auch für alleinstehende Auszubildende. Härtefälle können nach Nr. 19 (1) vorgelegt werden.

#### Zu Nr. 11 (9):

- 11.9.1 Bei alleinstehenden Auszubildenden ist bei einer Förderung des Lebensunterhalts nach Nr. 11 (5) auch weiterhin während der Ferienzeit 25 v. H. des täglichen Pflegesatzes sowie das Regelsatzdrittel zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse zu gewähren und durch das Heim oder Internat gegen Quittung an diesen Jugendlichen auszuzahlen.
  - 11.9.2 Für Auszubildende, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern untergebracht sind und noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, entfällt während der Schulferien bei einer Unterbringung bei den Eltern der Anspruch auf Förderung des Lebensunterhaltes (Kosten für Unterkunft, Verpflegung und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse).
- Für diese Auszubildenden wird den Heimen oder Internaten während der Ferien statt des vollen Pflegesatzes das sogenannte Bettengeld in Höhe von 75 v. H. des Pflegesatzes gewährt.
- Außerdem wird ihnen die nach Nr. 10 (3) maßgebliche Lernmittelpauschale ausgezahlt, wenn diese

nicht in einer Summe für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt wurde.

- 11.9.3 Für Auszubildende, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, werden dem Heim oder Internat während der Schulferien das sog. Bettengeld in Höhe von 75 v. H. des Pflegesatzes gewährt.

Das Heim oder Internat zahlt den Auszubildenden oder deren Unterhaltpflichtigen gegen Quittung für jeden Ferientag  $\frac{1}{3}$  des nach Abs. 5 zustehenden Betrages zur Besteitung persönlicher Bedürfnisse (Regelsatzdrittel) aus. Die Gewährung dieser Leistung soll durch die Neufassung der AVV nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem wird ihnen die nach Nr. 10 (3) maßgebliche Lernmittelpauschale ausgezahlt, sofern diese nicht in einer Summe für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt wurde.

Diese Regelung trifft nur für diese Auszubildenden zu, die ohne Inanspruchnahme vorrangig verpflichteter Kostenträger voll nach diesen AVV gefördert werden.

- 11.9.4 Für Auszubildende, denen Garantiefondsbeihilfe nur als Aufstockung zu vorrangigen Ausbildungsbhilfen gewährt wird, werden dem Heim oder Internat die bisherigen Aufstockungsleistungen während der Schulferien unter Abzug von 25 v. H. des Pflegesatzes ausgezahlt.

Das Heim oder Internat, dem auch von dem vorrangigen Kostenträger zumindest ein Teil des Pflegesatzes während der Ferien ausgezahlt wird, hat Anspruch auf insgesamt 75 v. H. des Pflegesatzes während der Ferienzeit. Sie zahlen daher dem Auszubildenden oder deren Unterhaltpflichtigen gegen Quittung für jeden Ferientag  $\frac{1}{3}$  des Betrages aus, der nach Abzug des zur Deckung des sog. Bettengeldes erforderlichen Betrages und nach Abzug der nach Nr. 10 (3) maßgeblichen Lernmittelpauschale, sofern diese nicht für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe gewährt wurde, zur Besteitung der persönlichen Bedürfnisse verbleibt.

- 11.9.5 Zur Vereinfachung der Berechnung entfällt der Anspruch des Auszubildenden auf die Zahlung der genannten Beträge für jeden Ferientag, der auf den 31. Tag eines Monats fällt.

Die Internate oder Schülerwohnheime führen zum Nachweis der den Auszubildenden oder den Unterhaltpflichtigen ausgezahlten Beträge ein Quittungsbuch oder Kontenkarten.

- 11.9.6 Im Falle der Krankheit ist Nr. 11 (9) nur dann anzuwenden, wenn die Krankheit länger als 2 Wochen dauert.

#### Zu Nr. 12 (2):

- 12.2.1 Ist ein anderweitiger Versicherungsschutz des Auszubildenden nicht gegeben, ist er unverzüglich nach der Antragstellung und Prüfung der Antragsvoraussetzungen bei einer gesetzlichen Krankenversicherung anzumelden. Das Verfahren ist mit Rücksicht auf die Regelung in Nr. 12 (3) beschleunigt durchzuführen.

#### Zu Nr. 12 (4):

- 12.4.1 Für Diätkost, deren Notwendigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, können folgende monatliche Pauschalbeträge berücksichtigt werden:
- a) allgemeine Krankheiten 40,- DM,
  - b) Galle-, Leber- und Nierenleiden 50,- DM,
  - c) Tbc-Erkrankungen, Zuckerkrankheit und multiple Sklerose 75,- DM.

Auch wenn Diät für mehrere Krankheiten erforderlich ist, darf nur eine Pauschale, und zwar die Diät mit dem höchsten Pauschalbetrag, angesetzt werden.

#### Zu Nr. 13:

13.0.1 Es sind die steuerrechtlichen Begriffe verwendet. In Zweifelsfragen kann deshalb auch auf die steuerrechtlichen Auslegungen (z. B. ESt-Richtlinien) zurückgegriffen werden.

13.0.2 Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist für alle Unterhaltpflichtigen (Eltern, Ehegatten) und für den Auszubildenden jeweils getrennt vorzunehmen.

13.0.3 Sofern das aktuelle Einkommen noch nicht bekannt ist, kann bei der erstmaligen Berechnung von den Einnahmen im Monat vor der Antragstellung ausgängen werden. Auf die Ausführungsbestimmungen 4.1.3 und 4.6.1 wird hingewiesen.

13.0.4 Vor der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens der Unterhaltpflichtigen ist zuerst deren Gesamtfreibetrag nach Nr. 14 (4) festzustellen. Ist dieser höher als die monatlichen Einnahmen der Unterhaltpflichtigen, genügt ein entsprechender Aktivmerk. Eine detaillierte Einkommensermittlung nach Nr. 13 ist dann nicht erforderlich.

#### Zu Nr. 13 (1):

13.1.1 Zu den Einnahmen in Geldeswert rechnen z. B. die freie Wohnung, freie Kost, Waren und sonstige Sachbezüge. Dreizehnte Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikation und steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Einkommensteuergesetz zählen ebenfalls zu den Einnahmen.

13.1.2 Nach ihrer Zweckbestimmung sind folgende Leistungen nicht anzurechnen

- a) Hilfe in besonderen Lebenslagen nach den §§ 27 ff BSHG und entsprechende Leistungen nach § 27 b BVG;
- b) Entschädigung aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (KgfEG);
- c) Eingliederungshilfen nach dem HHG;
- d) Einmalige Leistungen nach dem HkG;
- e) Hauptentschädigung und Hausratsentschädigung nach dem Gesetz über den Lastenausgleich (LAG);
- f) Vermögenswirksame Leistungen im Rahmen des nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrages mit Ausnahme der nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen;
- g) Zulagen für fremde Führung (§ 14 BVG), Pauschalbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG). Pflegezulage (§ 35 BVG).

Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind daher anzurechnen.

13.1.3 Außer der Garantiefondsbeihilfe sind alle anderen Beihilfen (z. B. nach dem BVG, AFG, BAföG, JWG etc.) bei der Einkommensermittlung derjenigen Personen voll anzusetzen, für die sie gewährt werden.

#### Zu Nr. 13 (2)a:

13.2.1 Welche Aufwendungen zu den Werbungskosten zählen, ist § 9 EStG zu entnehmen. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind Werbungskosten, sofern nicht durch das Finanzamt bestätigte höhere Beträge nachgewiesen werden, z. Zt. mindestens in Höhe der Pauschale von 564,- DM (monatlich 47,- DM) abzuziehen.

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit rechnen auch die Versorgungsbezüge, d. h. die lohnsteuerpflichtigen Ruhestandsgelder (= Pensionen, lohnsteuerpflichtige Firmenrenten bzw. -pensionen, Waisengelder).

13.2.2 Von den sonstigen Einnahmen sind Werbungskosten in Höhe der Pauschale von z. Zt. 200,- DM (monatlich 17,- DM) abzuziehen.

Zu den sonstigen Einnahmen zählen die Renten, mit Ausnahme der Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem BVG bzw. den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, und dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

#### Zu Nr. 13 (2)b:

13.2.3 Der Weihnachtsfreibetrag von 600,- DM (monatlich 50,- DM) und der Arbeitnehmerfreibetrag von 480,- DM (monatlich 40,- DM) ist bei allen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abzuziehen, ausgenommen bei Versorgungsbezügen und Waisengeldern.

13.2.4 Der Versorgungsfreibetrag ist nicht abziehbar.

#### Zu Nr. 13 (2)d:

13.2.5 Zu den Beiträgen für eine sonstige Altersversorgung zählen die Leistungen an Zusatzversorgungskassen (z. B. VBL) und an Lebensversicherungen.

#### Zu Nr. 13 (2)e:

13.2.6 Zu den öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zählen u. a. die Haftpflichtversicherungen, Hausratsversicherung, Krankenversicherungen. Ausgenommen sind Krankentagegeldversicherungen. Beim Auszubildenden selbst sind Krankenversicherungsbeiträge nicht einkommensmindernd, sondern nach Nr. 12 (2) bedarfserhörend zu berücksichtigen.

#### Zu Nr. 13 (3):

13.3.1 Eine Unterhaltsleistung ist gerichtlich anerkannt, wenn über sie in einem Urteil entschieden oder bei einem Unterhaltsvergleich auf den Vergleich im Urteil oder der Sitzungsniederschrift Bezug genommen bzw. der Vergleich durch das Gericht in der Sitzung protokolliert worden ist.

#### Zu Nr. 13 (5):

13.5.1 Die Überleitung (vgl. z. B. § 27e BVG) von Renten und Versicherungsleistungen sowie von Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen anderer Kostenträger ist nach diesen AVV nicht möglich. Es ist daher darauf zu achten, daß bei der Vorschußgewährung nach diesen AVV in jedem Fall entsprechende Abtretungserklärungen von den jeweils Anspruchsberichtigten abgegeben werden (s. Anlage 1).

Inwieweit die Abtretbarkeit der Renten und Versicherungsleistungen gegeben ist, bestimmt sich in der Regel nach § 53 Sozialgesetzbuch I.

Auf die Ausführungsbestimmungen zu Nr. 6 (5) wird hingewiesen.

Anlage 1

#### Zu Nr. 13 (7):

13.7.1 Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist unter Berücksichtigung der Absätze 1-8 und der dazugehörigen Anmerkungen folgendes Berechnungsschema zugrunde zu legen:

- auszugehen ist von den Einnahmen. In der Regel werden lohnsteuerpflichtige Einnahmen nach § 19 EStG (= Bruttolohn) vorliegen, die durch Lohnsteuerkarte oder Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden; hinzuzurechnen ist die Arbeitnehmersparzulage,
- abzüglich Weihnachtsfreibetrag (600,- DM),
- abzüglich Arbeitnehmerfreibetrag (480,- DM),
- zuzüglich Bruttoversorgungsbezüge (Pension; das Waisengeld des Auszubildenden ist um den Freibetrag nach Nr. 13 Abs. 3 zu mindern),
- abzüglich Werbungskosten für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (mindestens 564,- DM),
- zuzüglich Ausbildungsbeihilfen, die nicht nach diesen AVV gewährt werden,
- zuzüglich Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, vermindert um die Werbungskosten für Einnahmen aus Kapitalvermögen (mindestens 100,- DM, monatlich 8,- DM, bei zusammen veranlagten Ehegatten mindestens 200,- DM, monatlich 17,- DM),

h) zuzüglich steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (z. B. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Wohn geld),

- i) zuzüglich sonstiger Einnahmen nach § 22 EStG (Renten, auch Waisenrenten, Unterhaltsleistungen), vermindert um die Werbungskosten für sonstige Einnahmen (mindestens 200,- DM) sowie bei Waisenrenten und Unterhaltsleistungen um den Freibetrag von 120,- DM bzw. 180,- DM,
- j) abzüglich Pflichtbeiträge und freiwillige Aufwendungen zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (nur Arbeitnehmeranteile),
- k) abzüglich Beiträge für eine sonstige Altersversorgung, aber ohne die vom Arbeitgeber gezahlten Pflichtbeiträge,
- l) abzüglich Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- m) abzüglich der auf das zu versteuernde Einkommen entfallenden Lohnsteuer (Einkommensteuer), Kirchensteuer,  
= anrechenbares Einkommen im Sinne der AVV-GF.

Der so ermittelte Betrag ist auf volle DM abzurunden.

#### Zu Nr. 14 (2):

14.2.1 Die Frist beginnt mit dem ersten Monat, in dem Leistungen nach den AVV gewährt werden. Sie endet mit dem 36. Monat nach dem erstmaligen Förderungsbeginn. Eine Unterbrechung der Ausbildung und Förderung ist für die Fristberechnung unerheblich.

#### Zu Nr. 14 (3):

14.3.1 Bei der erstmaligen Berechnung ist in der Regel von dem Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate auszugehen. Für die endgültige Berechnung ist jedoch das Einkommen maßgebend, das während des Bewilligungszeitraumes erzielt wird. Auf die Ausführungsbestimmungen zu 4.1.3 und 4.6.1 wird hingewiesen.

#### Zu Nr. 14 (4)a:

14.4.1 Bei den Kosten der Unterkunft ist ggf. nur der Mietanteil zugrunde zu legen.

14.4.2 Auf den für einen Unterhaltsberechtigten nach Satz 1 gewährten Freibetrag ist dessen nach Nr. 13 ermitteltes Einkommen anzurechnen. Auf die Ausführungsbestimmung 13.0.4 wird hingewiesen.

Wenn dieses anrechenbare Einkommen den zweifachen für ihn maßgeblichen Regelsatz nach dem BSHG überschreitet, gilt er als nicht mehr vom Unterhaltspflichtigen versorgt und wird auch bei der Ermittlung des Prozentsatzes gem. Abs. 5 und bei der Aufteilung der zumutbaren Eigenleistung gem. Abs. 7 nicht berücksichtigt.

14.4.3 Für alle Unterhaltspflichtigen, einschl. des Auszubildenden, für die eine Ausbildungsbeihilfe nach diesen oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt werden kann, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von monatlich 80,- DM einzuräumen. Auf die Ausführungsbestimmung 6.4.1 wird hingewiesen. Es muß auf das abstrakte Antragsrecht des betreffenden Unterhaltsberechtigten abgestellt werden. Dabei ist es unerheblich, ob für ihn tatsächlich schon ein Beihilfeantrag gestellt wurde. Der Freibetrag von monatlich 80,- DM bleibt unver-

mindert, d. h. ein eventuelles Einkommen und Vermögen dieses Unterhaltsberechtigten wird darauf nicht angerechnet.

**Zu Nr. 14 (4)c:**

14.4.4 Werden besondere Belastungen geltend gemacht, so können diese nur berücksichtigt werden, wenn sie durch notwendige und vertretbare Anschaffungen entstanden und durch Belege nachgewiesen sind. Belastungen, die durch den Erwerb von Eigentumswohnungen, Baugrundstücken oder Häusern entstanden sind, können ebenso wenig anerkannt werden wie Belastungen, die durch Sparverträge entstehen, die der Vermögensbildung dienen.

**Zu Nr. 14 (7):**

14.7.1 Der als zumutbare Eigenleistung der Unterhaltpflichtigen errechnete Betrag ist nur auf die Kinder aufzuteilen, für die nach Abs. 4 Buchst. a) ein Freibetrag gewährt wird.

14.7.2 Der auf den Auszubildenden entfallende Anteil ist auf volle DM abzurunden.

14.7.3 Auf die Berechnungsbeispiele wird hingewiesen.

**Zu Nr. 15 (1):**

15.1.1 Nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 871/SGV. NW. 2023) sind die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise sachlich für die Gewährung der Beihilfen zuständig.

**Zu Nr. 15 (3):**

15.3.1 Die Anschrift der Otto-Benecke-Stiftung lautet:  
Bonner Talweg 57, 5300 Bonn 1  
Tel.: (0228) 1091

**Zu Nr. 16 (1):**

16.1.1 Grundsätzlich gilt das Ausbildungsstättenprinzip, d. h. die Garantiefondsbeihilfe ist von dem Kreis, der Großen kreisangehörigen Stadt oder der kreisfreien Stadt zu gewähren, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt.

Die Leistungsträger können jedoch anderweitige Vereinbarungen treffen, wenn damit Verwaltungsvereinfachungen erzielt werden.

16.1.2 Bei Auszubildenden, die täglich vom Wohnort zur Ausbildungsstätte anreisen und dabei aus dem Bereich einer nach Nr. 15 (1) sachlich zuständigen Bewilligungsbehörde in den einer anderen Bewilligungsbehörde überwechseln, ist das für den Wohnort des Auszubildenden zuständige Amt auch Bewilligungsbehörde.

16.1.3 Bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte hat die bisher zuständige Stelle die Garantiefondsbeihilfe so lange zu gewähren, bis die Beihilfezahlungen durch die neue zuständige Stelle einzusetzen. Diese Regelung ist erforderlich, um eine fortlaufende Zahlung der Beihilfe zu gewährleisten.

Beide Bewilligungsstellen haben sich über Dauer und Höhe der Weiterleitung zu informieren.

16.1.4 Beim Wechsel eines Auszubildenden von einem Bundesland in ein anderes gilt das Ausbildungsstättenprinzip.

**Zu Nr. 16 (3):**

16.3.1 Die Amtshilfesuche sind vordringlich zu bearbeiten, um eine zügige Entscheidung über die Anträge auf Garantiefondsbeihilfe zu ermöglichen.

**Zu Nr. 16 (4):**

16.4.1 Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist nicht vorgesehen.

**Zu Nr. 17 (1):**

17.1.1 Bis zum 15. 10. eines jeden Jahres teilen die Kreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte den Regierungspräsidenten mit, welche Haushaltsmittel voraussichtlich nicht mehr oder noch zusätzlich im laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Die Regierungspräsidenten berichten entsprechend bis zum 1. 11. eines jeden Jahres.

**Zu Nr. 17 (2):**

17.2.1 Die Kreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte beantragen die Zuweisung der für  $\frac{1}{2}$  Jahr benötigten Haushaltsmittel bei den Regierungspräsidenten jeweils zum 15. 11. und 15. 5. eines jeden Jahres. Die Regierungspräsidenten fassen die Anträge zusammen und beantragen die entsprechenden Mittelzuweisungen jeweils bis zum 1. 12. und 1. 6. eines Jahres.

**Zu Nr. 18 (1):**

18.1.1 Dem Erstattungsverfahren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bewilligungsstelle nimmt daher in jedem Einzelfall unverzüglich Verbindung mit den für die endgültige Kostentragung oder für die Gewährung vorrangiger Leistungen in Frage kommenden Stellen auf.

**Zu Nr. 19 (1):**

19.1.1 Fälle, in denen eine Ausnahmegenehmigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit eingeholt werden soll [z. B. Nr. 3 (1) Buchst. a)], sind mir mit einer genauen Schilderung des Sachverhaltes vorzulegen.

**Zu Nr. 21 (1):**

21.1.1 Auf Bewilligungsbescheide, die vor dem 1. 1. 1982 ergangen sind, sind bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes diese AVV und Erläuterungen nicht anzuwenden.

Mein RdErl. v. 17. 12. 1979 (n. v.) – IV C 2 – 9400 – ist bis auf die Regelungen über die Durchführung von Sprachkursen und die schulische Eingliederung von Kontingentflüchtlingen nicht mehr anzuwenden. Meine RdErl. v. 31. 10. 1974 (SMBL. NW. 2432), v. 31. 3. 1977, 24. 11. 1978, 3. 1. 1979 und 5. 2. 1979 (n. v.) – IV C 2 – 9400 –, 22. 3. 1979 und 3. 7. 1979 (n. v.) – IV C 2 – 9416.48 (n. v.), 21.01.1981 und 7. 12. 1981 (n. v.) – IV C 2 – 9400 – werden aufgehoben.

**Einverständniserklärung (3-fach)**

**Über die Abtretung von Ausbildungshilfen und entsprechenden Leistungen, die gegenüber dem sog. „Garantiefonds“ vorrangig sind**

**1. Personalien**

Name, Vorname, Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) – nur auszufüllen, falls der/die Geförderte nicht bei den Eltern wohnt –
Ausbildungsstätte (Name, Ort, Anschrift)
Ausbildungsziel
Eltern (Name, Vorname)
Anschrift der Eltern (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

**2. Ermächtigung**

<input type="checkbox"/> Das Amt für Ausbildungsförderung in _____
<input type="checkbox"/> Das Studentenwerk in _____
<input type="checkbox"/> Das Jugendamt in _____
<input type="checkbox"/> Die Hauptfürsorgestelle in _____
<input type="checkbox"/> Das Arbeitsamt in _____
<input type="checkbox"/> Das Versorgungsamt in _____
<input type="checkbox"/> Die Bundesversicherungsanstalt in _____
<input type="checkbox"/>

wird ermächtigt, die gewährten Ausbildungshilfen und entsprechenden Leistungen sowie die auf die Garantiefondsbeihilfe anzurechnenden Renten und Versicherungsleistungen – bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum vorschußweise gezahlten Garantiefondsbeihilfe – unmittelbar zu erstatten an

Stadt _____
Kreis _____
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Bankverbindung (Geldinstitut, Anschrift)
Konto-Nr., BLZ

Der Antrag wurde mit allen erforderlichen Unterlagen bei der auf der Vorderseite angegebenen Behörde eingereicht:

Antragsdatum; Aktenzeichen

Antragsdatum; Aktenzeichen

Der Unterzeichnete verpflichtet sich,

- eventuell notwendige Weiterförderungsanträge rechtzeitig zu stellen und alle Bewilligungs- und Änderungsbescheide der für die Gewährung der Garantiefondsbeihilfe zuständigen Behörde **unaufgefordert** vorzulegen;
- soweit auf einen früheren Antrag eine Ablehnung erfolgte, eine Fotokopie des Ablehnungsbescheides bzw. einer entsprechenden Bestätigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Dem Unterzeichneten ist bekannt,

- daß eine von den o. g. Behörden an ihn direkt ausgezahlte Leistung in Höhe der Vorschüsseleistungen an die für die Gewährung der Garantiefondsbeihilfe zuständige Behörde zurückzuzahlen ist und er von dieser Verpflichtung erst durch die Zahlung frei wird;
- daß die Garantiefondsbeihilfe nicht geleistet bzw. wieder entzogen wird, wenn die Angaben im Antrag nicht vollständig sind oder nicht der Wahrheit entsprechen, insbesondere, wenn trotz Antragsberechtigung der Antrag bei der auf der Vorderseite angegebenen Behörde nicht gestellt oder ohne ausreichende Begründung wieder zurückgezogen wurde. Die dadurch entgangenen Ausbildungsbeihilfen oder entsprechenden Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften werden bei der Garantiefondsbeihilfe als fiktives Einkommen angerechnet.

Der Unterzeichnete erklärt sich damit einverstanden,

- daß die für die Gewährung der Garantiefondsbeihilfe zuständige Behörde die bewilligten Beihilfebeträge aus Mitteln des Garantiefonds unten einsetzt und
- daß die auf der Vorderseite angegebenen Behörden dieser Auskünfte im Zusammenhang mit ihren Leistungen unmittelbar erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden  
– soweit volljährig –

Unterschrift des gesetzl. Vertreters (Eltern oder Vormund)  
– soweit der Auszubildende minderjährig –

#### 4. Vorschüsseleistungen

Stadt	_____
Kreis	_____
Aktenzeichen	
Als Vorschüsseleistung wurde monatlich bewilligt:	
DM für die Monate	_____

Die Richtigkeit der oben eingetragenen Vorschüsseleistungen wird bestätigt.

Ort, Datum

I. A.

Unterschrift des Sachbearbeiters

**Anlage 2**

**Beispiele**  
**für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung**  
**der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14**  
**– erst nach 36 Förderungsmonaten –**  
**und des Bedarfs der Auszubildenden nach Nr. 9 Abs. 1**

**Beispiel A****I.****Sachverhalt:**

Die Familie ist schon seit 40 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland; in den ersten 36 Förderungsmonaten wurden Einkommen und Vermögen der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14 Abs. 2 AVV-GF nicht auf den Bedarf der Auszubildenden angerechnet. Die Förderungsdauer wurde bei allen geförderten Auszubildenden aufgrund überzeugender Gründe nach Nr. 8 Abs. 1 AVV-GF auf 48 Monate verlängert.

Der Vater und die Mutter haben Einnahmen aus Erwerbstätigkeit. Ihr monatliches anrechenbares Einkommen beträgt 2550,- DM. Vermögen ist keines vorhanden.

Sohn Fritz, 20 Jahre, ist schon länger als 6 Monate Lehrling und erhält eine Lehrlingsvergütung von 210,- DM. Er wohnt bei den Eltern und hat monatliche Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte in Höhe von 15,- DM. Er besucht noch die Berufsschule.

Sohn Karl, 18 Jahre, besucht die Klasse 12 eines Gymnasiums am Wohnort der Eltern. Wegen Kostenfreiheit der Schulwege hat er keine Fahrtkosten.

Tochter Maria, 15 Jahre, besucht eine Förderschule und ist im Internat untergebracht. Der monatliche Heimpflegebetrag beläuft sich auf 900,- DM. Sie fährt jedes Wochenende zu ihren Eltern. Die Kosten der Hin- und Rückfahrt betragen 60,- DM.

Tochter Renate und Sohn Heinrich, beide 10 Jahre, wohnen im Elternhaus und besuchen die örtlich zuständige Grundschule.

Die monatliche Miete der Eltern beträgt 480,- DM.

**II.****Ermittlung der zumutbaren Eigenleistungen der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14:****1. Haushaltsvorstand**

(Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	338,- DM	×	2	=	676,- DM
Ehefrau (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	270,- DM	×	2	=	540,- DM
Fritz (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4)	80,- DM			=	80,- DM
Karl (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4)	80,- DM			=	80,- DM
Maria (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4)	80,- DM			=	80,- DM
Renate (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	220,- DM	×	2	=	440,- DM
Heinrich (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	220,- DM	×	2	=	440,- DM
Kosten der Unterkunft (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	480,- DM			=	480,- DM

Fritz hat einen Anspruch auf eine Förderung der beruflichen Ausbildung nach dem AFG. Karl hat einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG. Karl und Maria haben auch Anspruch auf eine Garantiefondsbeihilfe. Die Voraussetzung von Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4 ist damit gegeben; deshalb entfällt die Anwendung von Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1. Renate und Heinrich unterliegen noch der allgemeinen Schulpflicht und können deshalb keinerlei Förderung erhalten. Auf sie trifft deshalb Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 und 2 zu.

**2. Zusätzlicher Freibetrag, da beide Eltern Einkommen erzielen**

(Nr. 14 Abs. 4 Buchst. b)	180,- DM	=	180,- DM
Gesamtfreibetrag der Unterhaltpflichtigen			2996,- DM

Das anrechenbare Einkommen der Eltern von 2550,- DM liegt erheblich unter dem Gesamtfreibetrag der Unterhaltpflichtigen. Es errechnet sich somit keine zumutbare Eigenleistung. Auf den Bedarf der Kinder wird vom Einkommen der Eltern nichts angerechnet.

## III.

**Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9 Abs. 1:****Bedarf Sohn Fritz:****1. Kosten der Ausbildung:**

a) Lernmittel für Besuch der Berufsschule nach Nr. 10 Abs. 3	=	15,- DM
b) Beihilfe für Arbeitsausrüstung nach Nr. 10 Abs. 4	=	15,- DM
c) Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte nach Nr. 10 Abs. 5	=	15,- DM

**2. Kosten des Lebensunterhaltes:**

Maßgeblicher BSHG-Regelsatz nach Nr. 11 Abs. 3	304,- DM	=	304,- DM
Bedarf			349,- DM

Auf diesen monatlichen Bedarf von 349,- DM sind anzurechnen:

1. Von der Lehrlingsvergütung	(210,- DM % 137,- DM)	=	73,- DM
-------------------------------	-----------------------	---	---------

Die Lehrlingsvergütung zählt zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Erwerbstätigkeit). Es wären deshalb abzusetzen:

a) Weihnachtsfreibetrag	50,- DM
b) Arbeitnehmerfreibetrag	40,- DM
c) Werbungskostenpauschale	47,- DM
	137,- DM

**2. Eine evtl. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem AFG im vollen Umfang = ....,- DM**

Die Kosten des Lebensunterhaltes und der Unterkunft gelten als durch die Lehrlingsvergütung und eine evtl. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem AFG abgedeckt (Nr. 11 Abs. 8). Wenn der anrechenbare Teil der Lehrlingsvergütung (73,- DM) und eine evtl. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem AFG unter den hier fiktiv angesetzten Kosten des Lebensunterhaltes (304,- DM) liegen, können die Ausbildungskosten (45,- DM) aus Mitteln des Garantiefonds geleistet werden.

Andernfalls wäre der Betrag, der die angesetzten Kosten des Lebensunterhaltes übersteigt, auf die Ausbildungskosten anzurechnen. Ein gegebenenfalls dann nicht gedeckter Rest ist für Sohn Fritz als monatliche Garantiefondsbeihilfe (Aufstockung) zu zahlen.

**Bedarf Sohn Karl:****1. Kosten der Ausbildung:**

Lernmittel nach Nr. 10 Abs. 3	15,- DM
-------------------------------	---------

**2. Kosten des Lebensunterhaltes:**

Maßgeblicher BSHG-Regelsatz nach Nr. 11 Abs. 3	304,- DM	=	304,- DM
Bedarf			319,- DM

Auf diesen monatlichen Bedarf von 319,- DM ist eine evtl. Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG im vollen Umfang anzurechnen.

Der Rest ist Sohn Karl als Garantiefondsbeihilfe (Aufstockung) zu gewähren.

**Bedarf Tochter Maria:****1. Kosten der Ausbildung:**

a) Lernmittel nach Nr. 10 Abs. 3	15,- DM
b) Fahrtkosten nach Nr. 10 Abs. 5 für 4 Hin- und Rückfahrten in den jährlichen Schulferien $4 \times 60,- \text{ DM} = 240,- \text{ DM} : 12$ für Wochenendfamilienheimfahrten maximal	= 20,- DM 50,- DM

**2. Kosten des Lebensunterhaltes:**

a) Internatskosten nach Nr. 11 Abs. 5	= 900,- DM
b) $\frac{1}{3}$ des maßgeblichen BSHG-Regelsatzes zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nach Nr. 11 Abs. 5, 304,- DM : 3	= 101,33 DM
Bedarf	1086,33 DM

Da eine vorrangige Ausbildungsbeihilfe nicht gewährt wird, ist Tochter Maria die Garantiefondsbeihilfe in Höhe von 1087,- DM (Zuschuß) zu zahlen [Aufrundung nach Nr. 9(3)].

**Bedarf Tochter Renate und Sohn Heinrich:**

Beide können keine Garantiefondsbeihilfe erhalten, da sie noch schulpflichtig sind und die reguläre Grundschule am Wohnort der Eltern besuchen (Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 9 Abs. 2).

**Beispiel B****I.****Sachverhalt:**

Derselbe wie bei Beispiel A, allerdings wird unterstellt, daß das monatliche anrechenbare Einkommen der Eltern 4050,- DM beträgt.

**II.****Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14:**

Anrechenbares Einkommen der Eltern	4050,- DM
Abzüglich Gesamtfreibetrag	
(Ermittlung siehe Beispiel A)	%
Übersteigender Betrag	<u>2996,- DM</u> 1054,- DM

Davon sind 65% ( $40\% + 5 \times 5\% - \text{Nr. 14 Abs. 5}$ ) anrechnungsfrei, d. h. 35% von 1054,- DM (= 368,90 DM) sind als zumutbare Eigenleistung der Eltern auf die in Ausbildung stehenden Unterhaltsberechtigten und damit auf alle fünf Kinder aufzuteilen (Nr. 14 Abs. 7). Der Bedarf jedes Kindes (Nr. 9 Abs. 1), für das eine Garantiefondsbeihilfe beantragt wird, vermindert sich demnach monatlich um je 73,- DM [abgerundet, Nr. 14 (3) i.V.m. Nr. 13 (7)], außerdem noch um eigenes Einkommen.

**III.****Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9 Abs. 1:**

Bedarfsermittlung siehe Beispiel A.

**Bedarf Sohn Fritz:**

Auf den Bedarf von 349,- DM sind anzurechnen:

1. Lehrlingsvergütung	73,- DM
2. Evtl. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem AFG im vollen Umfang	.....,- DM
3. Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern	73,- DM

Die Kosten des Lebensunterhaltes und der Unterkunft gelten als durch die Lehrlingsvergütung und eine evtl. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem AFG abgedeckt (Nr. 11 Abs. 8). Wenn der anrechenbare Teil der Lehrlingsvergütung (73,- DM), eine evtl. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem AFG und der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern (73,- DM) unter den hier fiktiv angesetzten Kosten des Lebensunterhaltes (304,- DM) liegen, können die Ausbildungskosten (45,- DM) aus Mitteln des Garantiefonds geleistet werden.

Andernfalls wäre der Betrag, der die angesetzten Kosten des Lebensunterhaltes übersteigt, auf die Ausbildungskosten anzurechnen. Ein gegebenenfalls dann nicht gedeckter Rest wäre für Sohn Fritz als monatliche Garantiefondsbeihilfe (Aufstockung) zu zahlen.

**Bedarf Sohn Karl:**

Auf den Bedarf von 319,- DM sind anzurechnen:

1. Evtl. Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG im vollen Umfang	
2. Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern	73,- DM

Der Rest ist Sohn Karl als Garantiefondsbeihilfe (Aufstockung) zu gewähren.

**Bedarf Tochter Maria:**

Auf den Bedarf von 1086,33 DM ist nur der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern in Höhe von 73,- DM anzurechnen, da vorrangige Ausbildungsbeihilfen nicht gewährt werden können. Als monatliche Garantiefondsbeihilfe sind Tochter Maria (aufgerundet) 1014,- DM (Zuschuß) zu zahlen.

**Bedarf Tochter Renate und Sohn Heinrich:**

Es gilt das zu Beispiel A Gesagte.

**Beispiel C****I.****Sachverhalt:**

Die Familie ist schon seit 40 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland; in den ersten 36 Förderungsmonaten wurden Einkommen und Vermögen der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14 Abs. 2 AVV-GF nicht auf den Bedarf der Auszubildenden angerechnet. Die Förderungsdauer wurde bei allen geförderten Auszubildenden aufgrund überzeugender Gründe nach Nr. 8 Abs. 1 AVV-GF auf 48 Monate verlängert.

Die Eltern haben zusammen ein anrechenbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 3200,- DM. Vermögen ist keines vorhanden.

Sohn Michael, 22 Jahre, ist Student der Rechtswissenschaften.

Tochter Martha, 18 Jahre, besucht die Klasse 10 eines Gymnasiums mit Förderklassen. Sie wohnt zur Untermiete. Am Schulort existiert keine Universität oder Technische Hochschule. Die Kosten einer Hin- und Rückfahrt zwischen Elternhaus und Schule betragen 52,- DM.

Sohn Karl, 13 Jahre, besucht eine Förderschule mit Internatsunterbringung. Die Kosten einer Hin- und Rückfahrt zwischen Elternhaus und Internat betragen 20,- DM.

Die monatliche Miete der Eltern beträgt 410,- DM.

**II.****Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14:**

1. Haushaltsvorstand (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	338,- DM × 2 =	676,- DM
Ehefrau (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	270,- DM × 2 =	540,- DM
Michael (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4)	80,- DM =	80,- DM
Martha (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4)	80,- DM =	80,- DM
Karl (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4)	80,- DM =	80,- DM
Kosten der Unterkunft (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	410,- DM =	410,- DM
2. Zusätzlicher Freibetrag, da beide Eltern Einkommen erzielen (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. b)	180,- DM =	180,- DM
Gesamtfreibetrag der Unterhaltpflichtigen		2046,- DM
Anrechenbares Einkommen der Eltern		3200,- DM
abzüglich Gesamtfreibetrag	%	2046,- DM
Übersteigender Betrag		1154,- DM

Davon sind 55% (40% + 3 × 5% – Nr. 14 Abs. 5) anrechnungsfrei, d. h. 45% von 1154,- DM (= 519,30 DM) sind als zumutbare Eigenleistungen der Eltern auf die in Ausbildung stehenden Unterhaltsberechtigten und damit auf alle drei Kinder aufzuteilen (Nr. 14 Abs. 7).

Der Bedarf jedes Kindes (Nr. 9 Abs. 1), für das eine Garantiefondsbeihilfe beantragt wird, vermindert sich demnach monatlich um je 173,- DM (abgerundet), außerdem noch um eigenes Einkommen.

**III.****Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9 Abs. 1:****Bedarf Sohn Michael**

Die Bedarfsermittlung erfolgt pauschalisiert durch die Otto Benecke Stiftung nach Nr. 9 Abs. 8. Bei einer detaillierten Ermittlung beliefe sich der Bedarf auf ca. 700,- DM.

Auf den Bedarf ist eine evtl. Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG sowie der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern in Höhe von 173,- DM anzurechnen.

Der Restbetrag ist Sohn Michael als Garantiefondsbeihilfe (Aufstockung) zu gewähren.

**Bedarf Tochter Martha:****1. Kosten der Ausbildung:**

a) Lernmittel nach Nr. 10 Abs. 3	=	15,- DM
b) Fahrtkosten nach Nr. 10 Abs. 5 für 4 Hin- und Rückfahrten während der jährlichen Schulferien 52,- DM × 4 = 208,- DM:12	=	17,33 DM
für monatliche Wochenendfamilienheimfahrten maximal	=	50,- DM

## 2. Kosten des Lebensunterhaltes:

a) Verpflegung und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse nach Nr. 11 Abs. 4 maßgeblicher BSHG-Regelsatz 304,- DM × 2	= 608,— DM
b) Kosten der Unterkunft (Pauschale) nach Nr. 11 Abs. 4 Buchst. a	= 140,— DM
Bedarf	830,33 DM

Auf diesen monatlichen Bedarf von 830,33 DM sind anzurechnen:

1. Eine evtl. Ausbildungsbeihilfe  
nach dem BAföG im vollen Umfang
2. Der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern

173,— DM

Der Restbetrag (aufgerundet) ist Tochter Martha als Garantiefondsbeihilfe (Aufstockung) zu gewähren.

**Bedarf Sohn Karl:**

## 1. Kosten der Ausbildung:

a) Lernmittel nach Nr. 10 Abs. 3	= 15,— DM
b) Fahrtkosten nach Nr. 10 Abs. 5 für 4 Hin- und Rückfahrten während der jährlichen Schulferien $4 \times 20,- \text{ DM} = 80,- \text{ DM} : 12$	= 6,66 DM
für monatliche Wochenendfamilienheimfahrten maximal	= 50,— DM

## 2. Kosten des Lebensunterhaltes:

a) Internatskosten nach Nr. 11 Abs. 5	= 900,— DM
b) $\frac{1}{4}$ des maßgeblichen BSHG-Regelsatzes zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nach Nr. 11 Abs. 5 254,- DM : 3	= 84,66 DM
Bedarf	1 056,32 DM

Auf diesen monatlichen Bedarf von 1 056,32 DM ist nur der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern in Höhe von 173,— DM anzurechnen, da keine vorrangigen Leistungen gewährt werden. Die (aufgerundete) Garantiefondsbeihilfe (Zuschuß) für Sohn Karl beträgt demnach 884,— DM.

**Beispiel D**

## I.

**Sachverhalt:**

Die Familie ist schon seit 40 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland; in den ersten 36 Förderungsmonaten wurden Einkommen und Vermögen der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14 Abs. 2 AVV-GF nicht auf den Bedarf der Auszubildenden angerechnet. Die Förderungsdauer wurde bei allen geförderten Auszubildenden aufgrund überzeugender Gründe nach Nr. 8 Abs. 1 AVV-GF auf 48 Monate verlängert. Der Vater hat ein anrechenbares monatliches Einkommen von 2 580,— DM. Die Mutter hat ein monatliches anrechenbares Einkommen (Unfallrente) von 180,— DM. Das anrechenbare Einkommen der Eltern beträgt demnach zusammen 2 760,— DM. Vermögen ist keines vorhanden.

Sohn Hans, 14 Jahre, und Sohn Joachim, 12 Jahre, besuchen eine Förderschule und sind im Internat untergebracht. Die Kosten einer Hin- und Rückfahrt zwischen Elternhaus und Internat betragen 90,— DM.

Tochter Maria, 8 Jahre, und Tochter Irene, 6 Jahre, besuchen die Grundschule. Sie leben zusammen mit Sohn Franz, 3 Jahre, im Haushalt der Eltern.

Die Familie lebt noch in einem Übergangswohnheim und zahlt eine Nutzungsgebühr von 120,— DM für 43 qm Wohnfläche.

## II.

**Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14:**

1. Haushaltsvorstand (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	338,- DM × 2 = 676,- DM
Ehefrau (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	270,- DM × 2 = 540,- DM
Hans (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4)	80,- DM = 80,- DM
Joachim (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4)	80,- DM = 80,- DM
Maria (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	220,- DM × 2 = 440,- DM
Irene (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	152,- DM × 2 = 304,- DM
Franz (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	152,- DM × 2 = 304,- DM
Kosten der Unterkunft (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	120,- DM = 120,- DM

Die Kinder Maria, Irene und Franz können keine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Für sie wird deshalb der Freibetrag nach Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 eingeräumt.

## 2. Zusätzlicher Freibetrag, da beide Eltern Einkommen erzielen

(Nr. 14 Abs. 4 Buchst. b)

Gesamtfreibetrag der Unterhaltpflichtigen

Anrechenbares Einkommen der Eltern

Abzüglich Gesamtfreibetrag

Übersteigender Betrag

180,- DM	=	180,- DM
		2 724,- DM
	%	2 760,- DM
	%	2 724,- DM
		36,- DM

Davon sind 64% (40% + 5 × 5% – Nr. 14 Abs. 5) anrechnungsfrei, d. h. 35% von 36,- DM (= 12,60 DM) sind als zumutbare Eigenleistung der Eltern auf die in Ausbildung stehenden Unterhaltsberechtigten und damit auf Hans, Joachim, Maria und Irene (nicht auf Franz) aufzuteilen (Nr. 14 Abs. 7). Der Bedarf jedes Kindes (Nr. 9 Abs. 1), für das eine Garantiefondsbeihilfe beantragt wird, vermindert sich demnach monatlich um je 3,- DM (abgerundet), außerdem noch um eigenes Einkommen.

## III.

## Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9 Abs. 1:

## Bedarf der Söhne Hans und Joachim:

## 1. Kosten der Ausbildung:

a) Lernmittel nach Nr. 10 Abs. 3	=	15,- DM
b) Fahrtkosten nach Nr. 10 Abs. 5 für 4 Hin- und Rückfahrten während der jährlichen Schulferien $4 \times 90,- \text{ DM} = 360,- \text{ DM}$ : 12 für monatliche Wochenendfamilienheimfahrten maximal	=	30,- DM
	=	50,- DM

## 2. Kosten des Lebensunterhaltes:

a) Internatskosten nach Nr. 11 Abs. 5	=	900,- DM
b) $\frac{1}{3}$ des maßgeblichen BSHGR-Regelsatzes zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nach Nr. 11 Abs. 5 254,- DM : 3	=	84,66 DM
Bedarf		1 079,66 DM

Da eine vorrangige Ausbildungsbeihilfe nicht gewährt wird, ist der monatliche Bedarf von 1 079,66 DM nur um den Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Eltern zu vermindern.

Die Garantiefondsbeihilfe (Zuschuß) ist den Söhnen Hans und Joachim in Höhe von 1 077,- DM zu gewähren.

## Bedarf Töchter Maria und Irene und Sohn Franz:

Alle drei können keine Garantiefondsbeihilfe erhalten, da sie noch schulpflichtig sind, die reguläre Grundschule am Wohnort der Eltern besuchen bzw. noch nicht in einer Ausbildung stehen (Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 9 Abs. 2).

## Beispiel E

## I.

## Sachverhalt:

Die Familie ist schon seit 40 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland; in den ersten 36 Förderungsmonaten wurden Einkommen und Vermögen der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14 Abs. 2 AVV-GF nicht auf den Bedarf der Auszubildenden angerechnet. Die Förderungsdauer wurde bei allen geförderten Auszubildenden aufgrund überzeugender Gründe nach Nr. 8 Abs. 1 AVV-GF auf 48 Monate verlängert. Die Mutter ist Witwe. Sie hat Einnahmen aus Rente und Erwerbstätigkeit. Ihr monatliches anrechenbares Einkommen beträgt 1 600,- DM. Vermögen ist keines vorhanden.

Tochter Eva, 15 Jahre, besucht die Klasse 9 einer Realschule und ist wegen des ungünstigen Wohnortes der Mutter im Internat untergebracht; sie erhält eine monatliche Waisenrente in Höhe von 200,- DM. Die Kosten einer Hin- und Rückfahrt zwischen Elternhaus und Internat betragen 70,- DM.

Sohn Josef, 10 Jahre, besucht die örtlich zuständige Grundschule; er erhält ebenfalls eine Waisenrente von monatlich 200,- DM.

Die monatliche Miete der Wohnung der Mutter beträgt 250,- DM.

## II.

**Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltpflichtigen nach Nr. 14:**

1. Haushaltvorstand (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1)	338,- DM × 2 = 676,— DM
Eva (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 4)	80,- DM = 80,— DM
Josef (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1) 220,- DM × 2 = 440,- DM % (Waisenrente %. Freibetrag) 3,- DM	= 437,— DM

Die Waisenrente ist um den Freibetrag nach Nr. 13 Abs. 3 (180,- DM) und die monatliche Werbungskostenpauschale von 17,- DM gekürzt (Nr. 13 Abs. 2 Buchst. a)

Kosten der Unterkunft (Nr. 14 Abs. 4 Buchst. a Satz 1) 250,- DM	= 250,— DM
Gesamtfreibetrag der Unterhaltpflichtigen	1 443,— DM

Anrechenbares Einkommen der Eltern	1 600,— DM
Abzüglich Gesamtfreibetrag	% 1 443,— DM
Übersteigender Betrag	157,— DM

Davon sind 50% (40% + 2 × 5% – Nr. 14 Abs. 5) anrechnungsfrei, d. h. 50% von 157,- DM (= 78,50 DM) sind als zumutbare Eigenleistung der Mutter auf die in Ausbildung stehenden Unterhaltsberechtigten und damit auf beide Kinder aufzuteilen (Nr. 14 Abs. 7). Der Bedarf der Tochter Eva (Nr. 9 Abs. 1) vermindert sich demnach um monatlich 39,- DM (abgerundet). Wenn sie außer der Waisenrente keine weiteren Einnahmen mehr hat, ist von dem für sie ermittelten Bedarf zusätzlich nur noch diese Waisenrente in Höhe von monatlich 63,- DM (200,- DM % 120,- DM Freibetrag und % 17,- DM Werbungskosten) abzusetzen.

## III.

**Ermittlung des Bedarfs der Kinder nach Nr. 9 Abs. 1:****Bedarf Tochter Eva:**

## 1. Kosten der Ausbildung:

a) Lernmittel nach Nr. 10 Abs. 3	= 15,— DM
b) Fahrtkosten nach Nr. 10 Abs. 5 für 4 Hin- und Rückfahrten während der jährlichen Schulferien 4 × 70,- DM = 280,- DM : 12	= 23,33 DM
für Wochenendfamilienheimfahrten maximal	= 50,— DM

## 2. Kosten des Lebensunterhaltes:

a) Internatskosten nach Nr. 11 Abs. 5	= 900,— DM
b) ½ des maßgeblichen BSHGR-Regelsatzes zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nach Nr. 11 Abs. 5 304,- DM : 3	= 101,33 DM

## Bedarf

Auf den monatlichen Bedarf von 1 089,33 DM sind anzurechnen:

1. Von der Waisenrente (200,- DM % 137,- DM)	= 63,— DM
Von der Waisenrente war der Freibetrag und die Werbungskostenpauschale abzuziehen.	

## 2. Eine evtl. Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG im vollen Umfang.

3. Der Anteil der zumutbaren Eigenleistung der Mutter	= 39,— DM
---	-----------

Der Restbetrag (aufgerundet) ist für Tochter Eva als monatliche Garantiefondsbeihilfe (Aufstockung) zu zahlen.

**Bedarf Sohn Josef:**

Er kann keine Garantiefondsbeihilfe erhalten, da er noch schulpflichtig ist und die reguläre Grundschule am Wohnort der Mutter besucht (Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 9 Abs. 2).



**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.**

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X